



EINGA

27. MAI 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ID1-2227.0-19

Bearbeiter
Herr Frank

München
24.05.2011

Telefon / - Fax
089 2192-2568 / -12568

Zimmer
LU 9-0302

E-Mail
Christian.Frank@stmi.bayern.de

Räumen schneebedeckter Dächer durch die Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die E-Mails vom 29. Dezember 2010 und vom 19. Januar 2011 zur Räumung schneebedeckter Dächer durch die Feuerwehren. Nach der Diskussion in der LFV-Ausschusssitzung am 28./29. Januar 2011 können wir hierzu Folgendes mitteilen:

Nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG leisten die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis unter anderem ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen. Ein Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet (vgl. Nr. 4.2.1 Satz 2 VollzBekBayFwG). Die gemeindlichen Feuerwehren leisten aber in diesen Fällen nur dann technische Hilfe, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Ein solches ist nur anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen we-

gen Gefahr im Verzug oder nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist (Nr. 4.2.1 Satz 5 VollzBekBayFwG).

Bei dem Räumen schneebedeckter Dächer zum Schutz vor Dachlawinen oder dem Einstürzen der Dächer liegt in aller Regel kein öffentliches Interesse an der Hilfeleistung durch die Feuerwehr in diesem Sinne vor. Vielmehr ist hier grundsätzlich der Eigentümer oder der Verkehrssicherungspflichtige für die Räumung von Schneelasten auf Dächern zum Schutz vor dem Einstürzen des Daches oder vor Dachlawinen verantwortlich. Dieser hat in seiner eigenen Verantwortung das Dach rechtzeitig zu räumen oder räumen zu lassen – beispielsweise unter Hinzuziehung eines Dachdeckerunternehmens – oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um die von der Schneelast oder von Dachlawinen für Dritte ausgehenden Gefahren zu vermeiden. Insbesondere kommt auch eine Sperrung oder Räumung des Gebäudes in Betracht.

In Fällen, in denen die technische Hilfeleistung einer gemeindlichen Feuerwehr keine Pflichtaufgabe ist, weil die Gefahr ebenso gut mit Hilfe eines privaten Unternehmens beseitigt werden kann, kommt ein Tätigwerden der Feuerwehr grundsätzlich nicht in Betracht, auch nicht im Rahmen der freiwilligen Leistung. Denn ein Handeln der Gemeinden und damit auch der Feuerwehren als deren unselbständige Einrichtungen setzt auch bei freiwilligen Leistungen einen öffentlichen Zweck voraus. Tätigkeiten, mit denen eine Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO)). Gemäß Art. 7 Mittelstandsförderungsgesetz und gemäß dem Rechtsgedanken des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO dürfen die Gemeinden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese Leistungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden können. Sie dürfen insoweit nicht in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten.

Eine freiwillige Tätigkeit der Feuerwehr kommt darüber hinaus ohnehin nicht in Betracht, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der gemeindlichen Feuerwehr beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFwG).

Sofern gemeindliche Feuerwehren dennoch zur Räumung schneebedeckter Dächer im Rahmen freiwilliger Leistungen tätig werden, richtet sich die Frage, ob die Gemeinde Kostenersatz geltend machen kann, nach der gemeindlichen Satzung. In diesen Fällen hat zudem der Kommandant die Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sicherzustellen. So müssen bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrleute erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997 - GUV-V C 53). Zudem dürfen Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind, sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind (§ 28 Abs. 2 GUV-V C 53). Gegebenenfalls kann ein Tätigwerden der Feuerwehr im Rahmen der freiwilligen Leistung davon abhängig gemacht werden, dass der Eigentümer oder Verkehrssicherungspflichtige die Standsicherheit nachweist.

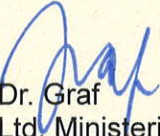
Darüber hinaus können die Gemeinden als Sicherheitsbehörde nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG Einzelfallanordnungen treffen, unter anderem um Gefahren abzuwehren, welche Leben oder Gesundheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen. Sofern Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 unter anderem nicht möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, können die Sicherheitsbehörden die Gefahr nach Art. 7 Abs. 3 LStVG selbst, durch die Polizei oder durch Beauftragte abwehren oder beseitigen. Sofern für eine Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, kann die Gemeinde darüber hinaus im Wege der Ersatzvornahme nach Art. 32 VwZVG tätig werden. Ist die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig, kann diese nach Art. 35 VwZVG auch ohne vorherige Androhung vorgenommen werden.

Der Einsatz der Vielzahl an Feuerwehrleuten im Jahr 2006 bei der Schneekatastrophe im Bayerischen Wald hatte seinen Grund darin, dass aufgrund der hohen Dachlasten auf Gebäuden in mehreren Landkreisen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen bestand und deshalb das Vorliegen des Katastrophenfalls festgestellt worden war (Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 2 BayKSG). Die Feuerwehren sind im Katastrophenfall zum Katastrophenhilfe verpflichtet (Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 BayKSG). Die Aufgabe, die Katastrophe abzu-

wehren liegt dann bei den Katastrophenschutzbehörden (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayKSG), welche den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten Weisungen erteilen können (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2, 3 BayKSG).

Die Regierungen und die Landesfeuerwehrschulen erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Graf
Ltd. Ministerialrat